

Das Übehaus Kray e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Das Übehaus Kray e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, allen Kindern in Essen aktive musische Teilhabe zu ermöglichen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Organisation und Durchführung von Übestunden in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern vor Ort
 - b. Planung und Durchführung von Workshops und Konzerten
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Kunstsparten

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung persönlich einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet einen finanziellen Beitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der / dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes nach den Richtlinien des BGB, Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j. Wahl einer Person für die Protokollführung
 - k. Behandlung der in die Versammlung eingebrachten Anträge. Anträge über Beschließungen müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder oder die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes sie mit Begründung verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterschrieben.
 7. Die Mitglieder sind berechtigt, einstimmige Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, soweit alle Mitglieder ein schriftliches Votum abgeben.
 8. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand
 - a. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - b. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der kaufmännische Geschäftsführung und der pädagogischen Leitung. Dazu kann der geschäftsführende Vorstand Beisitzer:innen bestimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich per Umlaufverfahren gefasst werden (digital oder per Post), wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung unter Aufnahme in die Tagesordnung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Paritätische Jugendwerk Essen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Essen, 15. Juli 2016

Natalie Arnold

Lutz Frye

Bodo Hanenberg

Anna Klassen

Matthias Rietschel

Prof Werner Rizzi

Angela Toussaint

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 6. September 2022 in Essen.

Essen, 23. September 2022

Antje Valentin

Rena Fischer-Bremen